



**Elfte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-35.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Masterstudiengangs Survey Statistik“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen und die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss des Studiums“ gestrichen.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter „Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss des Studiums“ durch die Wörter „Höchststudienzeit beträgt“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 werden das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt und die Wörter „; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten“ gestrichen.
 - f) In Abs. 7 werden in Satz 1 die Wörter „Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Schutzbestimmung gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt sowie in Satz 2 die Wörter „die Studierendenkanzlei“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf“ durch die Wörter „Modulen, Lehrveranstaltungen und Studienschwerpunkten kann“ ersetzt.
- b) Als Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.“
- c) Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rahmen eines Modulhandbuchs“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt sowie die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ und „in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „abzulegenden“ und „jeweiligen“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:
 - Forschungsprojekt
 - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
 - Referat,
 - schriftliche Hausarbeit,
 - Praktikum,
 - mündliche Prüfung,
 - schriftliche Prüfung (Klausur),
 - Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
 - Referat mit Portfolio (ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
 - Masterarbeit.“

- b) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2 Satz 1.
- c) Der bisherige Abs. 1 Satz 3 wird Abs. 2 Satz 2 und nach dem Wort „Dauer“ werden die Wörter „eines Referats bzw.“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 1 Satz 4 wird Abs. 2 Satz 3 und die Wörter „Dauer eines Referats beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten“ werden durch die Wörter „Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen“ ersetzt.
- e) Abs. 1 Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
- f) Abs. 1 Sätze 8 und 9 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.
- g) Abs. 2 wird Abs. 4.
- h) Abs. 3 wird Abs. 5 und nach den Wörtern „eines Referates“ werden die Wörter „, eines Portfolios“ eingefügt.
- i) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute

Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote).¹³ Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Mitglieder des Ausschusses“ gestrichen.
- b) In Abs. 6 Satz 2 wird der Wortlaut nach dem ersten Semikolon Satz 3 sowie das Wort „hiervon“ durch das Wort „Hiervon“ ersetzt und der Wortlaut nach dem zweiten Semikolon Satz 4 sowie das Wort „dieser“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
- c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich

mitzuteilen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.“

6. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5“ gestrichen.
 - c) Abs. 1 Satz 6 wird zu Abs. 2 Satz 1, der Wortlaut nach dem Semikolon Satz 2 sowie das Wort „in“ durch das Wort „In“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Übrigen errechnet sie sich“ durch die Wörter „Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ergibt“ durch die Wörter „des Masterstudiums errechnet“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende der Höchststudiendauer“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze 2, 3 und 4 werden eingefügt:

„²§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. ³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
 - b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Abs. 5 wird Abs. 3 und in Satz 1 das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ und in Satz 2 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Abs. 6 wird Abs. 4.

9. In § 12 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.“

10. In § 13 Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Plagiats“ die Wörter „oder in den in Satz 1 genannten Fällen“ eingefügt.

11. In der Paragraphenbezeichnung von § 14 werden die Wörter „Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „mitgeteilt“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) § 27 bleibt hiervon unberührt.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „im Rahmen des Studiengangs“ eingefügt und nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Wörter „im Rahmen des Masterstudiengangs“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Modul- und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.“
- b) Abs. 4 wird Abs. 3 und die bisherigen Abs. 3 und 5 werden aufgehoben.

15. In der Paragraphenbezeichnung von § 22 wird das Wort „entfällt“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.

16. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden bei der Modulgruppe ‚Grundlagen der Survey-Statistik‘ die Anführungszeichen entfernt.
- b) In Abs. 3 werden bei den Modulgruppen die Anführungszeichen entfernt, das Wort „Computergestützte“ durch das Wort „computergestützte“ ersetzt sowie die Wörter „mindestens 44 bis maximal“ durch die Wörter „44 bis“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden bei der Modulgruppe ‚Forschung und Praxis‘ die Anführungszeichen entfernt.
- d) In Abs. 5 werden bei der Modulgruppe ‚Masterarbeit‘ die Anführungszeichen entfernt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „Modulprüfung“ eingefügt.
- b) Abs.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut in Satz 1 ab den Wörtern „der Ausgabetag“ wird Satz 2 und das Wort „der“ durch das Wort „Der“ ersetzt sowie das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ und das Wort „gemacht“ durch das Wort „zu machen“.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - cc) Der Satz 4 wird Satz 5, der Wortlaut nach dem Semikolon Satz 6 und das Wort „bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung“ durch die Wörter „und Bewertung“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen.“
 - cc) Satz 2 wird Satz 3.

20. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik

¹Im Masterstudiengang Survey Statistik sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 4 Satz 3.

1. Modulgruppe 1 Grundlagen der Survey-Statistik

In der Modulgruppe Grundlagen der Survey-Statistik sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-011-M	Stichprobenverfahren	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-013-M	Grundlagen der Ökonometrie	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-014-M	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-036-M	Methoden der Statistik III	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

SuStat-016-M	Einführung in die Bayes-Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
--------------	-----------------------------------	---	--

2. Modulgruppe 2 computergestützte Statistik

¹Die Modulgruppe 2 computergestützte Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 0 bis 10 ECTS-Punkten gewählt werden.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Kernbereich			
SuStat-015a-M	Einführung in die Programmierung mit R	4	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - Portfolio
Wahlpflichtbereich:			
SuStat-026-M	Rechnerintensive Verfahren/ Monte-Carlo-Methoden	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-071-M	Advanced Data Analysis With R	4	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - Portfolio
Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe 3 Survey-Methodik

¹Die Modulgruppe 3 Survey-Methodik beinhaltet einen Wahlpflichtbereich, aus welchem Module im Umfang von 12 bis 24 ECTS-Punkten zu wählen sind. ²Die Module SuStat-024-M und SuStat-025-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Wahlpflichtbereich			
SuStat-022 a-M	Blockseminar Survey-Methodik	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-023-M	Questionnaire Design	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-027-M	Mixed Mode Surveys	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-028-M	Amtliche Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
SuStat-012-M	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)
³ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe 4 Survey-Statistik

¹Die Modulgruppe 4 Survey-Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen. ⁴Die Module SuStat-034-M und SuStat-035-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Kernbereich			
SuStat-037-M	Statistische Analyse unvollständiger Daten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen)

Wahlpflichtbereich:			
SuStat-031-M	Analyse von Zeitreihendaten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-032-M	Analyse von Paneldaten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-033-M	Multivariate Verfahren	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-034-M	Small-Area-Schätzverfahren (Import: Universität Trier)	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-035-M	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-038-M	Methoden der Statistik IV	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
⁴ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

5. Modulgruppe 5 Anwendung

¹In der Modulgruppe Anwendung können Module im Umfang von 0 bis 12 ECTS-Punkten aus den folgenden Fachbereichen gewählt werden:

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- European Economic Studies
- Betriebswirtschaftslehre sowie
- noch nicht belegte Wahlpflichtmodule der Modulgruppen 2 bis 4 gemäß dieser Ordnung.

²Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch Survey-Statistik in seiner jeweils gültigen Fassung. ³Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

6. Modulgruppe 6 Forschung und Praxis

¹Die Modulgruppe 6 Forschung und Praxis besteht aus einem Wahlpflichtbereich. ²Es kann ein Modul im Umfang von 8 oder 16 ECTS-Punkten gewählt werden wählen. ³Die in der Modulgruppe zu erbringenden Modulprüfungen sind unbenotet. ⁴In den Modulen ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-051-M	Forschungsprojekt 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-052-M	Forschungsprojekt 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-053-M	Praktikum 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-054-M	Praktikum 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

7. Modulgruppe 7 Masterarbeit

In der Modulgruppe Masterarbeit ist ein Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Referat ist unbenotet.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-061-M	Masterarbeit mit Referat	30	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe		120	

“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019.

Bamberg, 14. August 2019

I. V.

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2019.